

**Satzung**  
**über die Durchführung eines Wochenmarktes in der Gemeinde Boxberg/O.L.**  
**(Wochenmarktsatzung)**  
in der Fassung der 1. Änderung vom 09. März 2021

Auf der Grundlage des § 67 Gewerbeordnung (GewO) in der gültigen Fassung vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 1946) und des § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09.03.2018 (SächsGVBL S. 62) hat der Gemeinderat Boxberg/O.L. in seiner Sitzung am 10. Juli 2003, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinden Boxberg/O.L., Klitten und Uhyst am 01. August 2003 (Nr. 8/03); erstmalig geändert am 08. März 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Boxberg/O.L. am 26. März 2021 (Nr. 3/21), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsform und Betreibung**

- (1) Die Gemeinde Boxberg/O.L. betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Boxberg/O.L. kann die Organisation und Durchführung des Wochenmarktes an Dritte übertragen.

**§ 2**  
**Standort und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der gepflasterten Fläche auf dem Marktplatz in der Südstraße und auf gleitenden Stellflächen nach Bedarf statt.
- (2) Der Wochenmarkt ist an keine besonderen Tage, Wochen und Monate gebunden.
- (3) Folgende Öffnungszeiten werden festgesetzt:

Montag – Samstag	07.00 – 18.30 Uhr (für Backwaren ab 06.30 Uhr)
An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember	07.00 – 18.00 Uhr (für Backwaren ab 06.30 Uhr)

- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Standort von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgegeben.

**§ 3**  
**Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt wird der gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bereits zugelassene Warenkreis um folgende Sortimentsgruppen erweitert:
  1. Textilien
  2. Schuh- und Lederwaren
  3. Haushaltswaren (ausgenommen elektrische Geräte)
  4. Raumtextilien, Kunststoffartikel
  5. Drogerieartikel
  6. kunstgewerbliche Artikel
  7. Holz-, Korb- und Bürstenwaren
  8. Spielwaren
  9. Modeschmuck
  10. Schreibwaren, Papier, Bücher, Presseerzeugnisse
  11. Tonträger, Videokassetten
- (2) Der Verkauf von Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbaren Bildträgern, die gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen (JÖSchG vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425, geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762)), sind nicht zulässig.
- (3) Das Anbieten aller nicht im Abs. 1 genannten Waren ist auf dem Wochenmarkt grundsätzlich verboten.

#### **§ 4 Standplätze**

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages an das Hauptamt/Ordnungswesen der Gemeinde Boxberg/O.L. für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fläche.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes sowie eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung nicht vergrößert, vertauscht oder anderen überlassen werden.
- (4) Mit dem Aufbau der Marktstände darf erst ab 06:30 Uhr, bei Backwaren ab 06.00 Uhr, begonnen werden.
- (5) Wird ein bereits zugewiesener Standplatz bis 07:30 Uhr nicht besetzt, kann dieser durch die Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
- (6) Die Nutzung der Standplätze ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Nutzungsgebühren wird über eine Gebührensatzung geregelt.

#### **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden und müssen den jeweils gültigen Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (2) Andere als die unmittelbar zum Verkauf genutzten Fahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten nicht auf dem Wochenmarkt abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen davon genehmigen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und mobile Überdachungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche höchstens um 1,00 m überragen; die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden muss mindestens 2,10 m betragen.
- (5) Die Standplatznutzer haben an ihren Verkaufseinrichtungen gut sichtbar Vor- und Familiennamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und die Preise ihrer Sortimente nach den Preisvorschriften der Preisangabenverordnung auszuzeichnen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (7) Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

#### **§ 6 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit Betreten des Marktstandortes die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

- (2) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktdurchführung ist es insbesondere unzulässig:
  1. Waren durch Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten.
  2. Waren zu versteigern.
  3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
  4. Tiere frei umherlaufen zu lassen.
  5. Motorräder oder ähnliche Kraftfahrzeuge mitzuführen.
  6. Offenes Licht oder Feuer zu verwenden (ausgenommen ist das Grillen mit Holzkohle mit Genehmigung durch die Marktaufsicht)

### **§ 7 Sauberhaltung**

- (1) Die Standplatznutzer haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Papier und anderes Material nicht verweht.
- (2) Jeder Standplatznutzer hat den auf seinem Standplatz anfallenden Abfall selbst mitzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Der Standplatz ist gereinigt zu verlassen.
- (3) Die Gemeinde Boxberg/O.L. kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Standplatznutzers Dritter bedienen, soweit dieser seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 nicht nachkommt.

### **§ 8 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Hauptamt/Ordnungswesen der Gemeinde Boxberg/O.L. und den von ihr Beauftragten.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die Standplatznutzer haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten, sich auf deren Verlangen auszuweisen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

### **§ 9 Versagen und Widerruf einer Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt oder widerrufen werden.
- (2) Versagungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
  2. der zur Verfügung stehende Standplatz nicht ausreicht oder
  3. der Standplatznutzer oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder Anordnungen des Aufsichtspersonals verstoßen haben.
- (3) Widerrufsgründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
  1. der zugewiesene Standplatz nicht genutzt wird oder
  2. der Marktstandort ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für öffentliche Zwecke benötigt wird oder

3. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung des Zutritts nach Abs. 2 rechtfertigen würden oder
  4. bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Zuweisung Versagungsgründe nach Abs. 2 vorlagen.
- (4) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktstandortes und der Aufenthalt auf diesem geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Boxberg/O.L. haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gemeinde Boxberg/O.L. übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (4) Die Standplatznutzer haben gegenüber der Gemeinde Boxberg/O.L. keinen Anspruch, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (5) Ergeben sich vorübergehend Abweichungen zum Ort der Marktdurchführung, zu den Markttagen oder zu den Öffnungszeiten und ist dieses durch die Gemeinde Boxberg/O.L. bekanntgegeben worden, besteht gegenüber der Gemeinde keinerlei Anspruch.
- (6) Die Standplatznutzer haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 11 Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  1. § 3 Waren anbietet, die verboten sind;
  2. § 4 (3) den zugewiesenen Standplatz vergrößert, vertauscht oder anderen überlässt;
  3. § 4 (4) mit dem Aufbau der Stände vor 06:30 Uhr (06:00 Uhr bei Bäckwaren) beginnt;
  4. § 5 Verkaufseinrichtungen in nicht zugelassener Art und Weise aufstellt; nicht unmittelbar zum Verkauf genutzte Fahrzeuge abstellt,
  5. § 5 (5) den Vor- und Familiennamen oder Firmen sowie die Anschrift nicht anbringt und die Preise nicht entsprechend Preisangabenverordnung auszeichnet;
  6. § 6 den Marktbetrieb stört;
  7. § 7 (1) den Standplatz nicht sauber hält
  8. § 7 (2) seinen anfallenden Abfall nicht mitnimmt und entsorgt sowie den Platz nicht gereinigt verlässt
  9. § 8 (2) den Aufsichtspersonen den Zutritt verwehrt;
  10. § 8 (3) den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, sich nicht ausweist und nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

### **§ 13 Sondermärkte**

Sondermärkte, wie Herbstmarkt, Weihnachtsmarkt sowie Markttage u.ä. in den einzelnen Ortsteilen

Bärwalde – Dorfplatz an der ehemaligen Feuerwehr  
Klitten – Schmiedeplatz  
Nochten – Kirchvorplatz  
Reichwalde – Bürgerhaus Vorplatz  
Uhyst – Parkfläche Kirchvorplatz

werden analog dieser Satzung behandelt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boxberg/O.L., 09. März 2021

*A. Junker*  
A. Junker  
Bürgermeister

